

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

I. Geltung

1) Sämtliche Lieferungen von Waren oder Erbringung von Leistungen des Lieferanten an SD erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“, das gilt auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn dort die Geltung dieser Bedingungen nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur insoweit, als sie mit diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ übereinstimmen; weitergehende Bedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung. Die Annahme von Waren oder die Leistung von Zahlungen seitens SD ohne Widerspruch ist unter keinen Umständen eine Anerkennung von anderen Bedingungen des Lieferanten. SD WIDERSPRICHT JEDLICHEN ZUSÄTZLICHEN ODER WIDERSPRÜCHLICHEN BEDINGUNGEN ODER KONDITIONEN IN ANGEBOTEN ODER ANNAHMEN DES LIEFERANTEN UND DIESE WERDEN NICHT BESTANDTEIL DES LIEFERVERTRAGES.

2) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesen „Allgemeinen Einkaufsbedingungen“ sind nur wirksam, wenn SD sie schriftlich bestätigt.

II. Bestellung und Lieferabruf / Änderung

1) Rahmenverträge und -Vereinbarungen, Lieferverträge, Bestellungen und Lieferabrufe sowie deren Annahmen, Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per elektronischer Datenfernübertragung.

2) Eine Bestellung durch SD ist ein Angebot an den Lieferanten. Vor der Annahme kann eine Bestellung jederzeit durch SD widerrufen werden, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Lieferanten. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebotes des Lieferanten dar, soweit nicht ausdrücklich in der Bestellung erklärt. Bezugnahmen in Bestellungen auf Angebote oder Schreiben des Lieferanten gelten ausschließlich hinsichtlich des in Bezug genommenen Gegenstandes und nur insoweit, als die Bestellung nicht in Widerspruch zu dem in Bezug genommenen Gegenstand steht. Lieferabrufe sind verbindlich, es sei denn, der Lieferant widerspricht SD gegenüber schriftlich binnen 48 Stunden seit Zugang wegen Unzumutbarkeit der Mengen oder Termine unter Nennung der frühesten möglichen Liefertermine.

Die Bestellung und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als durch den Lieferanten in ihrer Gesamtheit und ohne Änderungen akzeptiert, wenn der Lieferant eine Bestellung schriftlich oder im Wege des elektronischen Datenverkehrs annimmt oder mit der Erbringung von Lieferungen oder Leistungen beginnt, die Gegenstand der Bestellung sind. Jede angenommene Bestellung oder in sonstiger Weise abgeschlossener Vertrag über die Lieferung von Waren wird als „Liefervertrag“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet.

Die Erstellung von Mustern, sei es im Rahmen einer Entwicklungsarbeit vor der Serie oder Änderungen in der Serie, erfolgt auf Basis der Zeichnung und, soweit vorhanden, des von SD freigegebenen Lasten- und/oder Pflichtenheftes, jeweils im aktuellen Änderungsstand (insgesamt nachfolgend als „Spezifikation“ bezeichnet). Änderungen und Verbesserungen, die sich im Rahmen der Erstmustererstellung ergeben, hat der Lieferant auf Tauglichkeit für den vorgesehenen Zweck und Qualitätsanforderungen zu prüfen und SD mitzuteilen. Die Spezifikation wird auf Wunsch von SD entsprechend angepasst. Die Beauftragung für die Serie erfolgt auf Basis der geänderten Spezifikation.

3) Mengen und Liefertermine werden ausschließlich in Bestellungen oder in Lieferabrufen festgelegt. Der Lieferant hat die erforderlichen Kapazitäten sicherzustellen, um die Mengen inklusive Vorschaumengen aus Bestellungen oder Lieferabrufen erfüllen zu können. Soweit im Lieferabruf nicht anderweitig geregelt, stellt der jeweilige Lieferabruf eine Fertigungsfreigabe für einen Zeitraum von 4 Wochen und eine Materialfreigabe für einen Zeitraum von zusätzlichen 4 Wochen dar. Weitergehende Mengen / Vorschauen aus den Bestellungen oder Lieferabrufen gelten als unverbindlich. Eine Abnahmeverpflichtung von SD ist auf vorstehende Freigabezeiträume beschränkt.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

4) SD behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen hinsichtlich der Waren, Spezifikationen oder Prozesse eines Liefervertrages vorzunehmen oder vom Lieferanten zu verlangen. Der Lieferant wird unverzüglich, im Regelfall nicht später als zehn (10) Tage, die Auswirkungen einer solchen Änderung in Preis und Liefertermin durch einen Cost Breakdown und geeignete Dokumentation darlegen. Falls aus einer solchen Änderung notwendigerweise eine preisliche oder terminliche Abweichung folgt, sollen sich SD und Lieferant auf eine angemessene Anpassung des Liefervertrages einigen.

III. Beauftragung von Dritten, Verlagerung

1) Der Lieferant verpflichtet sich, SD über die Erteilung von Unteraufträgen vorab schriftlich zu informieren, sowie vorab die schriftliche Zustimmung von SD für die Unterbeauftragung einzuholen. SD wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. In jedem Fall lässt die Beauftragung Dritter die unmittelbare rechtliche Verantwortlichkeit des Lieferanten gegenüber SD unberührt.

2) Ohne vorherige, ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von SD darf der Lieferant die Produktionsstätte zur Fertigung von Waren oder Teilen davon nicht verlagern.

IV. Liefertermine und -fristen

1) Die in der Bestellung und im Lieferabruf genannten Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Waren beim zu beliefernden Werk von SD.

2) Soweit nicht anderweitig vereinbart, erfolgt die Lieferung „frei Werk“ (Incoterms DDP) und beinhaltet die Rückführung der Umlaufverpackung zum Lieferanten.

3) Der Lieferant hat SD unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen zu informieren.

4) Der Lieferant trägt alle Kosten (insbesondere Frachtmehrkosten, nach Rüstkosten, Sonderschichten, Mehraufwendungen für Deckungskäufe), die durch eine von ihm zu vertretende Nichteinhaltung der Liefertermine bei SD und den Kunden von SD verursacht werden. Bei Verzug des Lieferanten mit einem Liefertermin ist SD berechtigt, pauschal für jede angefangene Woche der Überschreitung 0,5 % vom Bestellwert, jedoch höchstens 5 % des Bestellwerts als Ausgleich zu verlangen. Der Nachweis, dass SD ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist, bleibt dem Lieferanten ausdrücklich vorbehalten. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

5) Im Fall der vorbehaltlosen Annahme der verspäteten Lieferung behält sich SD ausdrücklich die spätere Geltendmachung der Rechte nach Ziffer 4 vor. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung enthält auch keinen Verzicht auf die SD zustehenden sonstigen Ersatzansprüche.

6) Soweit der Lieferant zur Einhaltung der Termine absehbar dauerhaft nicht im Stande ist, ist er nach Setzung einer Frist auf Verlangen von SD verpflichtet, alle zur Fertigung erforderlichen Werkzeuge/Vorrichtungen herauszugeben, so dass SD für die Dauer der Verhinderung die Waren selbst oder durch einen Dritten fertigen kann. Die Kosten der Verlagerung trägt der Lieferant, soweit er den Verzug zu vertreten hat. Ansprüche des Lieferanten wegen der Verlagerung sind ausgeschlossen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

V. Höhere Gewalt

1) Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von ihrer Leistungspflicht. SD ist berechtigt, sich für die Dauer der Verzögerung anderweitig einzudecken.

Soweit die Störung nicht von unerheblicher Dauer ist und eine erhebliche Verringerung des Bedarfs zur Folge hat, ist SD berechtigt - unbeschadet der sonstigen Rechte - bzgl. des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Ein von SD zu vertretendes Leistungshindernis berechtigt SD nicht zum Rücktritt.

2) Der Lieferant hat SD unverzüglich schriftlich über sich abzeichnende Verzögerungen im Sinne von Ziffer 1 zu informieren. Unterbleibt die Benachrichtigung oder erfolgt sie verspätet und hat der Lieferant das Unterbleiben oder die Verspätung der Benachrichtigung verschuldet, so hat er den Schaden zu ersetzen, der bei rechtzeitiger Mitteilung noch hätte abgewendet werden können.

4) Der Lieferant verpflichtet sich, SD ein geeignetes Notfallkonzept für den Eintritt der unter Ziffer 1 genannten Beispiele vorzuweisen.

VI. Verpackung, Versand, Ursprungsnachweis

1) Alle Waren müssen ordnungsgemäß verpackt, gekennzeichnet und unter Beachtung handelsüblicher Sorgfalt in einer Weise versandt werden, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt. Soweit nicht anders vereinbart, sind die zu liefernden Waren gemäß den jeweils aktuellen Verpackungsvorgaben von SD zu verpacken. Für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

2) Der Lieferant hat unverzüglich alle Unterlagen und andere Angaben vollständig zu beschaffen, die gemäß den Zollvorschriften oder anderen anwendbaren staatlichen Regelungen erforderlich sind, insbesondere (I.) Zollrückvergütungsunterlagen und (II.) alle Ursprungsnachweise sowie (III.) sämtliche andere Angaben, die sich auf die handels- oder präferenzrechtliche Herkunft der Waren und Materialien, die darin enthalten sind, beziehen.

3) Gibt SD ein Transportunternehmen oder -mittel vor, wird der Lieferant den Transport entsprechend durchführen.

VII. Qualität

1) Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die vereinbarten Spezifikationen, Qualitäts-, Umwelt-, Sicherheits- und Prüfvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes sowie die Änderung von Materialien, Werkzeugen oder Prozessen in der Fertigung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SD. Der Lieferant hat die Spezifikationen zu überprüfen und eventuell notwendige Änderungen SD unverzüglich mitzuteilen.

2) Ergänzend können weitergehende, teilespezifische Anforderungen in Qualitätsvereinbarungen (sog. Q-Vereinbarungen) dokumentiert werden. Die in der Qualitätsrichtlinie für Lieferanten (QV) beschriebenen Vorgehensweisen zur Erstbemusterung werden ergänzt durch die in den jeweiligen Erstmusterbestellungen dokumentierten Anforderungen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

- 3) Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils für die Waren in Betracht kommenden Normen, Gesetze und sonstigen Vorschriften im Abnehmer- und Herstellerland der Produkte, in die die Waren einfließen, wie z. B. VDE-Bestimmungen für elektrische Teile, die Altautorichtlinie, die Gefahrgutverordnung sowie REACH, zu beachten. Er hat SD von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen aus einer Verletzung dieser Vorschriften freizustellen. Alle erforderlichen Prüfbescheinigungen und Nachweise hat der Lieferant wie vereinbart mitzuliefern. Weiterhin hat er auf seine Kosten entsprechende Systeme, die der Einhaltung der in den vorstehenden Ziffern genannten Vorschriften dienen (z.B. das Internationale Material Daten System „IMDS“), mit den benötigten Informationen zu versorgen.
- 4) Der Lieferant wird in seinen Qualitätsaufzeichnungen festhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die mängelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde und eine dementsprechende Nachweisdokumentation erstellen, die SD auf Anforderung zur Verfügung zu stellen ist.
- 5) Der Lieferant wird die Qualität der bestellten Waren in regelmäßigen Abständen überprüfen und die vereinbarten Prüfnachweise vorlegen; der Lieferant wird SD unverzüglich und schriftlich über auftretende Qualitätsprobleme der Waren informieren.
- 6) SD hat das Recht, sich im angemessenen Umfang beim Lieferanten vor Ort nach Voranmeldung über die Einhaltung der Qualitätsvorschriften und das Qualitätsmanagementsystem zu informieren und in entsprechende Unterlagen Einsicht zu nehmen. Der Lieferant wird SD hierbei im erforderlichen Umfang unterstützen, Unterlagen zur Verfügung stellen und Auskünfte erteilen.
- 7) Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o. a. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von SD verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Verlangen von SD bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung einzuräumen.

VIII. Wettbewerbsfähigkeit

SD und Lieferant sind sich einig, dass die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Waren von wesentlicher Bedeutung für die Lieferbeziehung ist. „Wettbewerbsfähigkeit der Waren“ setzt voraus, dass die Waren hinsichtlich Preis und Technik vergleichbaren Waren von Wettbewerbern entsprechen. Falls SD ein vergleichbares Produkt zu wettbewerbsfähigeren Konditionen angeboten wird, informiert SD den Lieferanten schriftlich hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die vollständige Wettbewerbsfähigkeit der Waren wiederherzustellen. Der Lieferant stellt hierzu kurzfristig einen Katalog von Maßnahmen auf und stellt diese SD mit einem korrigierten Angebot zur Verfügung. Mit seinem korrigierten Angebot hat der Lieferant die Wettbewerbsfähigkeit der Waren innerhalb der von SD gesetzten angemessenen Frist sicherzustellen. Die Pflicht zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit ist eine wesentliche Vertragspflicht. Bei Verletzung kann SD eine Anpassung verlangen oder den Vertrag teilweise oder ganz aus wichtigem Grund kündigen.

IX. Preise, Gefahr Übergang und Transport, Rechnungsstellung, Zahlung

- 1) Die vereinbarten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung von Waren inklusive Verpackung unter einem Liefervertrag dar.
Ohne vorheriges, ausdrückliches und schriftliches Einverständnis von SD hat der Lieferant nicht das Recht, Preise anzupassen und zusätzlichen Kosten jeglicher Art zu berechnen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

- 2)** Die Vertragspartner können zur Optimierung und Flexibilisierung der Lieferprozesse besondere Vereinbarungen, insbesondere zur Lieferung über ein Konsignationslager oder einen „advanced shipping notification“-Prozess treffen.
- 3)** Soweit in den Bestellungen nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung 60 Tage nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung. Rechnungen ohne Angabe der vollständigen Bestellnummer kann SD als ungültig zurückweisen. Maßgeblich für den Beginn vereinbarter Zahlungsfristen ist dann der Eingang einer entsprechend berichtigten Rechnung.
- 4)** Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit der Zahlung nach dem vereinbarten Liefertermin. Zahlungen erfolgen durch Überweisung, per Scheck oder - soweit vereinbart - im Gutschriftverfahren sowie unter dem Vorbehalt der Rechnungsprüfung.
- 5)** Bei mangelhaften Lieferungen ist SD auch berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung zurückzuhalten.
- 6)** Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen SD abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen eines verlängerten Eigentumsvorbehalts gegenüber einem Unterlieferanten gilt die Zustimmung als erteilt. Tritt der Lieferant seine Forderungen gegen SD entgegen Satz 1 ohne Zustimmung an einen Dritten ab, so kann SD nach seiner Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

X. Mängelanzeige

- 1)** SD wird nach Eingang der Lieferung eine Identitäts- und Mengenprüfung anhand des Lieferscheins vornehmen, sowie die Lieferung auf offensichtliche Transportschäden und sonstige erkennbare äußere Schäden prüfen. Entdeckt SD hierbei einen Mangel, wird SD diesen dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Hierbei nicht entdeckte Mängel wird SD dem Lieferanten in angemessener Frist, sobald diese nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, anzeigen. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 2)** Etwaige vor Feststellung der Mängel erfolgten Zahlungen oder die Abnahme der Waren und sonstige Freigaben stellen keine Anerkennung der Mangelfreiheit der Waren dar und entbinden den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistung.

XI. Mängelansprüche

- 1)** Soweit nicht anders vereinbart, hat der Lieferant die Mangelfreiheit der gelieferten Waren gemäß Gesetz und den nachfolgenden Bestimmungen zu gewährleisten:
 - a)** Der Lieferant gewährleistet, dass alle Waren (I.) den Spezifikationen und anderen an sie gestellten Anforderungen entsprechen; (II.) frei sind von Fehlern in Konstruktion, Fertigung und Material; (III.) marktübliche Qualität aufweisen und (IV.) geeignet sind für die speziellen Zwecke, zu denen sie gekauft werden. Waren, bei denen festgestellt wird, dass sie einer der vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, gelten als „Mangelhafte Waren“.
 - b)** Wird der Fehler trotz Beachtung von Abschnitt X. (Mängelanzeige) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann SD die Lieferung einer mangelfreien Ware und Ersatz der hierfür angefallenen Kosten (wie z.B. Transport- und Logistikkosten), sowie Aus- und Einbaukosten (inklusive Arbeits- und Materialkosten) und sonstige erforderliche Aufwendungen wie Prüf-, Sortier- und sonstige Mehrkosten verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

Sofern sich die Ware bereits bei SD oder bei Kunden von SD im Herstellungs- oder Vertriebsprozess oder in Gebrauch des Endkunden befindet, gilt eine Fristsetzung zur Nacherfüllung als entbehrlich. Sofern die Ware bereits verbaut und an den Kunden von SD geliefert wurde, erhält der Lieferant Teile zur Untersuchung, soweit SD diese von seinem Kunden zur Untersuchung vorgelegt bekommt. Der Lieferant erkennt eine Feststellung eines Mangels auf Basis der durch den Kunden von SD vorgelegten Teile oder von diesem beauftragten Dritten (z.B. eine Werkstatt) als Nachweis des Mangels auch ohne weitere Vorlage der Mangelhaften Ware an.

2) Die Gewährleistungsfrist für die gelieferten Waren beträgt sechsunddreißig (36) Monate mit Ausnahme von Waren, die in Produkten und/oder Fahrzeugen für den Nordamerikanischen Markt (USA, Kanada, Mexiko) verwendet werden, bei welchen die Gewährleistungsfrist achtundvierzig (48) Monate beträgt. Macht der Kunde von SD seinerseits Gewährleistungsansprüche zum Ende dieser Fristen geltend, verlängern sich die vorgenannten Fristen um sechs (6) Monate. Die Gewährleistungsfrist wird jeweils ab Erstzulassung des Endproduktes (Fahrzeug oder Maschine) oder bei Waren zur Nachrüstung ab Einbau des SD Produktes gerechnet. Die maximale Gewährleistungsfrist beträgt in beiden Fällen jedoch sechzig (60) Monate ab Lieferung der Ware.

3) Weitergehende Aufwendungs- und Schadensersatzansprüche wegen der Lieferung einer Mangelhaften Ware stehen SD gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen zu. Ansprüche aus Produkthaftungsrecht bleiben unberührt.

XII. Rückruf und andere Feldaktionen

Kommt es durch SD und/oder den Hersteller der Fahrzeuge (oder andere Endprodukte), in welche die Waren, oder Produkte, Komponenten oder Systeme, die die Waren enthalten, eingebaut wurden, aus eigener oder infolge behördlicher Entscheidung zu einem Rückruf, zu irgendeiner anderen Feld- oder Werkstattaktion oder zu einer Kundendienstkampagne (insgesamt nachfolgend „Rückruf“), so haftet der Lieferant SD gegenüber für alle in Zusammenhang mit diesem Rückruf verbundenen Schäden, insoweit als der Rückruf auf die Lieferung einer Mangelhaften Ware oder einer sonstigen Verletzung des Liefervertrages durch den Lieferanten zurückzuführen ist.

XIII. Haftung

1) Soweit nicht an anderer Stelle dieser Bedingungen eine andere Haftungsregelung getroffen ist, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2) Machen Dritte gegen SD Ansprüche aus verschuldensunabhängiger Haftung geltend, die auf der Lieferung oder Leistung des Lieferanten beruhen und von den Dritten auch gegenüber dem Lieferanten geltend gemacht werden könnten, so stellt dieser SD insoweit im Innenverhältnis frei, als er dem Dritten auch unmittelbar haften würde.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

XIV. Versicherung

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit erweiterter Produkthaftpflicht mit Aus- und Einbaukostendeckung und einer Kraftfahrzeug-Rückrufkostenversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen EUR je Schadensereignis abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Der Nachweis dieser Versicherung ist SD durch den Lieferanten vor Vertragsschluss sowohl hinsichtlich der Deckungsinhalte als auch hinsichtlich der Deckungssumme durch schriftliche Bestätigung des Versicherers zu erbringen. Der Lieferant weist SD das Bestehen dieser Deckung durch eine entsprechende Bestätigung seiner Versicherung unaufgefordert jährlich schriftlich nach. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

XV. Schutzrechte/Nutzungsrechte

1) Der Lieferant sichert zu, dass der von SD geplante Gebrauch der Waren keine inländischen oder ausländischen Patenten, Gebrauchsmuster, Urheberrechten oder anderen Rechten am geistigen Eigentum („Schutzrechte“) Dritter verletzt. Der Lieferant stellt SD hinsichtlich aller Rechtsstreitigkeiten, Schäden, Ansprüche und Forderungen aus der tatsächlichen oder behaupteten Verletzung von Schutzrechten durch den Gebrauch oder den Verkauf der Waren frei.

2) Sofern Schutzrechte des Lieferanten für die Verwendung der Waren durch SD erforderlich sind, räumt der Lieferant SD das weltweite, unwiderrufliche und kostenlose Recht ein. Waren, die im Rahmen eines Liefervertrages geliefert wurden, selbst oder durch Dritte zu nutzen, zu reparieren oder nachzubauen.

3) Sofern Standard Verwendersonftware Gegenstand eines Liefervertrages ist, findet das Nutzungsrecht gemäß vorstehender Ziffer 2) Anwendung und ist frei übertragbar. Der Lieferant ist verpflichtet, die erforderliche Software SD zur Verfügung zustellen. Eine Vergütung für eine Mehrfachverwendung ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der Lieferant sichert zu, dass die verkaufte Software frei von Viren oder ähnlichen Mängeln ist.

4) Falls ein Liefervertrag Entwicklungsarbeiten enthält, die durch SD abgegolten werden, sei es durch Einmalzahlung oder über den Teilepreis, so werden sämtliche Entwicklungsergebnisse Eigentum von SD. Der Lieferant gewährt SD die unwiderrufliche, nichtausschließliche, kostenlose, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, sämtliche Schutzrechte des Lieferanten, die aufgrund solcher Entwicklungsarbeit entstehen oder die SD vernünftigerweise für den Gebrauch von Entwicklungsergebnissen benötigt, zu nutzen oder nutzen zu lassen.

XVI. Produktkennzeichnung

1) Der Lieferant wird die Waren in der von SD vorgegebenen oder vereinbarten Weise kennzeichnen.

2) Waren, die mit einer für SD geschützten Marke oder einer entsprechenden Ausstattung versehen oder in Originalverpackung von SD verpackt sind, darf der Lieferant ausschließlich an SD oder einen von diesem bestimmten Dritten liefern. Ein darüber hinausgehendes Recht zur Benutzung der Marke wird dem Lieferanten nicht eingeräumt. Werden entsprechend gekennzeichnete Waren als fehlerhaft zurückgewiesen, hat sie der Lieferant auf seine Kosten unbrauchbar zu machen.

3) Bei Verletzung einer der vorstehenden Verpflichtungen ist SD berechtigt, die Bestellung fristlos zu kündigen, die Herausgabe des aus der Verletzung Erlangten und Ersatz des SD entstandenen Schadens zu verlangen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

XVII. Bereitgestelltes Eigentum

1) Alle Werkzeuge, Schablonen, Matrizen, Messinstrumente, Vorrichtungen, Formen, Muster und verbundene Software, Zeichnungen und sonstige zugehörige Dokumentation („Werkzeuge“), Ausrüstung oder Material, wenn (I.) dem Lieferanten durch SD oder dessen Kunden bereitgestellt, (II.) von SD bezahlt oder zu amortisieren, (III.) und sämtliche Ersetzungen oder Zusätze, Anhänge, Zubehör und Instandhaltungen („Bereitgestelltes Eigentum“) sind und bleiben Eigentum von SD oder dessen Kunden, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, und werden dem Lieferanten leihweise überlassen.

2) Der Lieferant darf das Bereitgestellte Eigentum nur für die Produktion von Waren im Rahmen eines Liefervertrages mit SD verwenden und nicht ohne vorheriges schriftliches Einverständnis von SD für andere Zwecke benutzen oder anderen eine solche Benutzung gestatten.

3) Bereitgestelltes Eigentum ist deutlich als Eigentum von SD oder dessen Kunden zu kennzeichnen und sicher und getrennt vom Eigentum des Lieferanten aufzubewahren. Der Lieferant hat Bereitgestelltes Eigentum auf eigene Kosten in gutem Zustand zu erhalten und wenn nötig zu ersetzen. Der Lieferant trägt die Gefahr für Bereitgestelltes Eigentum, solange es sich im Gewahrsam oder unter der Kontrolle des Lieferanten befindet; der Lieferant hat es auf seine Kosten in einer Höhe zu versichern, die den Wiederbeschaffungskosten bei Verlust entspricht, die an SD oder dessen Kunden zu bezahlen sind. Der Lieferant tritt hiermit alle seine Zahlungsansprüche gegen den Versicherer an SD ab, und SD nimmt diese Abtretung an. Der Lieferant hat mit dem Bereitgestellten Eigentum vorsichtig und gefahrlos zu verfahren und SD hinsichtlich jeglicher Ansprüche, Haftung, Kosten und Schäden, die aus dem Einbau, dem Gebrauch, der Aufbewahrung oder der Reparatur des Bereitgestellten Eigentums folgen oder damit in Zusammenhang stehen, schadlos zu halten. SD oder dessen Kunde sind berechtigt, während der gewöhnlichen Geschäftszeiten das Betriebsgelände des Lieferanten zu betreten und das Bereitgestellte Eigentum und diesbezügliche Aufzeichnungen zu kontrollieren.

4) Der Lieferant stimmt zu, dass SD das Recht zusteht, jederzeit und ohne Grund und Bezahlung das Bereitgestellte Eigentum zu entfernen oder dessen Herausgabe zu verlangen. Auf ein solches Verlangen von SD hin hat der Lieferant das Bereitgestellte Eigentum unverzüglich herauszugeben und für den Versand vorzubereiten oder an SD oder dessen Kunden zu liefern. SD vergütet dem Lieferanten die angemessenen Lieferkosten. Der Lieferant hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich Bereitgestellten Eigentums, weder wegen ausstehender Geldforderungen noch aus einem anderen Grund.

XVIII. Ersatzteilbelieferung

Für Waren, die in ein Produkt für ein Fahrzeug einfließen, hat der Lieferant den Ersatzteilbedarf von SD während und fünfzehn (15) Jahre nach dem Ende der Serienlieferung sicherzustellen. Der Preis ist während des Bestehens des Liefervertrages der jeweils aktuelle Produktionspreis, der im Liefervertrag festgesetzt ist, und während des 15-Jahres-Zeitraums der Preis am Schluss der Serienproduktion zusätzlich weiterer Kosten für Verpackung und Bearbeitung, über die eine Einigung zu erzielen ist. Wenn von SD verlangt, hat der Lieferant Serviceliteratur und andere Materialien ohne Geltendmachung zusätzlicher Kosten bereitzustellen, um die Ersatzteil Verkaufsaktivitäten von SD zu unterstützen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

XIX. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und der urheberrechtlichen Bestimmungen zulässig. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten. Der Lieferant darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SD mit der Geschäftsverbindung werben.

XX. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an den gelieferten Waren geht mit vollständiger Bezahlung auf SD über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

XXI. Werkzeuge des Lieferanten

1) Der Lieferant gewährt SD die unwiderrufliche Option, Besitz und Eigentum von Werkzeugen, die notwendig und speziell für die Herstellung der Waren sind („Notwendige Werkzeuge“), gegen Bezahlung deren gegenwärtigen Wertes abzüglich der Beträge, die SD bereits dem Lieferanten bezahlt hat oder die über den Warenpreis amortisiert sind, zu erlangen. Diese Option besteht nicht, wenn der Lieferant die notwendigen Werkzeuge für die Herstellung seiner sonstigen Standardprodukte benötigt.

2) Der Lieferant wird SD mit allen technischen Informationen ausstatten, die SD zur Installation, Montage und anderweitigen Verwendung der notwendigen Werkzeuge benötigt. Technische Informationen beinhalten Konstruktions-, Baugruppen- und Installationszeichnungen und sonstige technische Dokumentation, Testprotokolle und Ergebnisse, Daten und andere Informationen, die sich auf Waren und Werkzeuge beziehen. Technische Informationen können durch SD ohne Einschränkung vorbehaltlich der Patent- oder Schutzrechte des Lieferanten gebraucht und veröffentlicht werden. Konstruktions- oder Produktionsinformationen, die einem geistigen Eigentumsrecht des Lieferanten unterliegen, können durch SD nur für eigene Zwecke verwendet werden.

XXII. Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht der Vertragspartner: Informationspflicht

1) SD ist berechtigt, Lieferverträge oder Teile davon jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch schriftliche Erklärung mit einer angemessenen Frist (üblicherweise dreißig (30) Tage) zu kündigen. Die Vertragspartner werden dann eine angemessene Ausgleichszahlung verhandeln mit dem Ziel, den vereinbarten Serienpreis für bereits fertig gestellte Waren abzüglich ersparter Aufwendungen sowie die direkten Kosten für unfertige Erzeugnisse und Rohstoffe zu erstatten, die der Lieferant in Übereinstimmung mit bindenden Lieferabrufen hergestellt oder bestellt hat. Beide Parteien haben hierbei die Kosten zu minimieren, z.B. durch anderweitige Verwendung von Materialien.

2) Jeder Vertragspartner ist bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch den anderen Vertragspartner, die trotz schriftlicher Abmahnung nicht in angemessener Frist abgestellt werden, berechtigt, den Liefervertrag fristlos zu kündigen bzw. von dem Liefervertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Für SD

Allgemeine Einkaufsbedingungen für Produktionsmaterial der SD GmbH (Stand Juli 2012)

können dies unmittelbar aufeinander folgende, erhebliche Terminüberschreitungen des Lieferanten sowie wiederholte, erhebliche Verstöße gegen die Qualitätsvorschriften von SD sein.

- 3)** SD ist darüber hinaus berechtigt, in folgenden Fällen die Bestellung fristlos zu kündigen
- im Fall des Eintritts einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögenslage des Lieferanten, der Zahlungseinstellung, der Insolvenzantragstellung (durch den Lieferanten oder durch einen Dritten, soweit der Antrag nicht rechtsmissbräuchlich gestellt wird) oder bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. bei Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse;
 - wenn sich eine wesentliche Änderung der Eigentumsverhältnisse oder Aktionärsanteile im Unternehmen des Lieferanten vollzieht, aufgrund derer von SD eine Fortsetzung des Liefervertrages vernünftigerweise nicht erwartet werden kann;
 - wenn und soweit der Kunde von SD den Liefervertrag über das Produkt, in welches die Ware eingeflossen ist, beendet. Der Lieferant ist verpflichtet, SD über den Eintritt eines der hier genannten Ereignisse unverzüglich schriftlich zu informieren.

XXIII. Allgemeine Bestimmungen

- 1)** Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen oder der getroffenen weiteren Vereinbarungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 2)** Erfüllungsort ist derjenige Ort, an den die Waren Auftragsgemäß zu liefern sind.
- 3)** Soweit in einem Liefervertrag nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, unterliegt der Liefervertrag dem Recht des Staates (oder Landes), in dem sich der Geschäftssitz des bestellenden SD Unternehmens befindet. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) und die Kollisionsregelungen des Internationalen Privatrechts sind ausdrücklich ausgeschlossen. SD und Lieferant erklären sich für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit einem Liefervertrag mit der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstandes am Geschäftssitz des bestellenden SD Unternehmens einverstanden. Das SD Unternehmen ist daneben berechtigt, eine Klage gegen den Lieferanten auch bei den für den Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gerichtes zu erheben.